

Geschäftsordnung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Spantekow

Aufgrund des § 157 (3) Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 270) gibt sich die Schulverbandsversammlung am 24.09.2024 folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Konstituierende Sitzung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom bisherigen Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin einberufen und tritt spätestens 3 Monate nach einer konstituierenden Sitzung zusammen.
- (2) Der/die bisherige Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin erklärt die Sitzung für eröffnet, stellt die Anwesenheit der Mitglieder der Verbandsversammlung fest und die Beschlussfähigkeit.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte ihren Verbandsvorsteher oder ihre Verbandsvorsteherin und unter dessen bzw. deren Leitung die zwei Stellvertreter. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitglieds geheim. Das älteste Mitglied verpflichtet den/die neu gewählte/n Verbandsvorsteher/in auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Pflichten und übergibt ihm/ihr die Leitung der Sitzung.
- (4) Die Wahl des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin und dessen Stellvertreter bedarf der einfachen Mehrheit. Soweit nur ein Kandidat zur Wahl steht, ist dieser gewählt, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 2

Sitzungen der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung wird vom Verbandsvorsteher bzw. von der Verbandsvorsteherin einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.
- (2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt sieben Tage, für Dringlichkeits-sitzungen drei Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Die Ladung erfolgt elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen. Das Verlangen von Mitgliedern der Schulverbandsversammlung nach schriftlicher Einladung ist schriftlich oder zur Niederschrift an den Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin zu richten.
- (4) Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er/sie handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er/sie repräsentiert die Schulverbandsversammlung bei öffentlichen Anlässen. Der Verbandsvor-sitzende/die Verbandsvorsitzende hat diese Aufgabe unparteiisch wahrzunehmen.

§ 3

Teilnahme

- (1) Wer aus wichtigen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet kommt oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies dem Verbandsvorsteher/der Verbandsvorsteherin mitzuteilen.
- (2) Verwaltungsangehörige nehmen auf Weisung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin an den Sitzungen teil.
- (3) Sachverständige können mit Zustimmung der Schulverbandsversammlung beratend teilnehmen.

§ 4 Medien, Bild- und Tonaufzeichnungen

- (1) Vertretern der Medien sind besondere Plätze zuzuweisen.
- (2) Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Schulverbandsversammlung durch Presse, Rundfunk und andere Medien sind zulässig, soweit dem nicht ein Viertel aller Mitglieder der Schulverbandsversammlung widerspricht. Verwaltungsbeschäftigte und geladene Gäste können ihrer Aufnahme widersprechen. Anwesende Zuschauer dürfen nur nach ihrer vorherigen Einwilligung aufgenommen werden.
- (3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind nach der darauffolgenden Sitzung zu löschen.

§ 5 Beschlussvorlagen und Anträge

- (1) Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, sollen möglichst dem Schulverbandsvorsteher spätestens zwei Wochen vor der Sitzung des Schulverbandes in schriftlicher Form vorgelegt werden.
- (2) Die Anträge sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen. Sie sind zu begründen.
- (3) In den Beschlussvorlagen und deren Erläuterungen sind personenbezogene Angaben nur dann aufzunehmen, wenn sie für die Vorbereitung der Sitzung und die Entscheidung erforderlich sind.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben, personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nicht enthalten sein. Soweit diese nach der Zweckverbandssatzung in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden soll, sind sie in der Tagesordnung als nicht öffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen. Die Beratungspunkte sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt.
- (2) Die Schulverbandsversammlung kann vor Abwicklung der Tagesordnung mit Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder die Tagesordnung um besonders dringende Angelegenheiten erweitern, die keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung dulden. Mit einfacher Mehrheit können Angelegenheiten, die noch nicht beschlussreif sind, von der Tagesordnung abgesetzt oder kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte geändert werden. Tagesordnungspunkte, die von einem Mitglied beantragt worden sind, dürfen nur dann durch Mehrheitsbeschluss von der Tagesordnung abgesetzt werden, wenn dem Antragsteller zuvor ausreichend Gelegenheit gegeben wurde, seinen Antrag zu begründen.

§ 7 Sitzungsablauf

- (1) Die Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - b) Bestellung des Schriftführers
 - c) Änderungsanträge zur Tagesordnung
 - d) Billigung des öffentlichen Teils der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Schulverbandsversammlung
 - e) Bericht des Verbandsvorstehers/die Verbandsvorsteherin über in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse der Schulverbandsversammlung
 - f) Einwohnerfragestunde
 - g) Abwicklung der Tagesordnungspunkte im öffentlichen Teil

- h) Anfragen der Mitglieder und Mitteilungen
 - i) Schließen des öffentlichen Teils der Sitzung
 - j) Billigung der Sitzungsniederschrift des nichtöffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung
 - k) Abwicklung der Tagesordnung im nichtöffentlichen Teil
 - l) Schließen der Sitzung.
- (2) Die Sitzungen sollen spätestens um 22.00 Uhr beendet werden, sofern keine dringenden oder nur einzelne Angelegenheiten noch auf der Tagesordnung stehen.

§ 8 Worterteilung

- (1) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die zur Sache sprechen wollen, haben sich beim Vorstandsvorsteher/Vorstandsvorsteherin durch Handzeichen zu Wort zu melden.
- (2) Diese/dieser erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Jeder darf nur zweimal zur Sache eines Tagesordnungspunktes sprechen.
- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Diese Wortmeldung hat durch Anheben beider Hände zu erfolgen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
- (4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtig stellen und persönliche Angriffe abwehren, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgen. Die Redezeit beträgt höchstens 5 Minuten.
- (5) Bei der Behandlung von Anträgen oder Beschlussvorlagen ist auf Verlangen erst dem Einbringer das Wort zu erteilen.

§ 9 Ablauf der Abstimmung

- (1) Über Anträge wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der Vorstandsvorsteher/die Vorstandsvorsteherin stellt fest, ob die Mehrheit erreicht ist. Bei Satzungen und Wahlen stellt er/sie die Anzahl der Mitglieder fest, die
- a) dem Antrag zustimmen
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten
- und gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt.
- Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (2) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet über die Einordnung dieser Anträge der Vorstandsvorsteher/die Vorstandsvorsteherin.
- (3) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Ein solcher Antrag bedarf der einfachen Mehrheit. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist anschließend insgesamt zu beschließen.

§ 10 Wahlen

- (1) Bei geheimen Wahlen können aus der Mitte der Schulverbandsversammlung zwei Stimmzähler bestimmt werden.
- (2) Für Stimmzettel sind gleiche Zettel zu verwenden.
- (3) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Schulverbandsversammlung diese in einem Wahlgang wählen, falls kein Mitglied widerspricht.

§ 11 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Der Vorstandsvorsteher/die Vorstandsvorsteherin kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Mitglieder, die die Ordnung verletzen oder gegen Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen, sind vom Vorstandsvorsteher/Vorstandsvorsteherin zur Ordnung zu rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Vorstandsvorsteher/die Vorstandsvorsteherin einen Sitzungsausschluss verhängen.
- (3) Mitglieder, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 12 Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer

- (1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidung der Schulverbandsversammlung auf sonstige Weise zu beeinflussen, kann vom Vorstandsvorsteher/der Vorstandsvorsteherin nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (2) Der Vorstandsvorsteher/die Vorstandsvorsteherin kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 13 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Schulverbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - b) Name der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung
 - c) Name der anwesenden Verwaltungsvertreter, der geladenen Sachverständigen und Gäste
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - f) Anfragen der Mitglieder des Schulverbandes
 - g) die Tagesordnung
 - h) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung
 - i) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
 - j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
 - k) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - l) vom Mitwirkungsverbot betroffene Mitglieder der Schulverbandsversammlung.Über die Beratung und Beschlussfassung zu nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten ist eine gesonderte Anlage zu fertigen, die der Niederschrift beizufügen ist. Personenbezogene Angaben sind nur aufzunehmen, wenn sie für die Durchführung des Beschlusses erforderlich sind.
- (2) Die Sitzungsniederschrift ist vom Vorstandsvorsteher/Vorstandsvorsteherin und vom Schriftführer zu unterzeichnen und soll innerhalb von vierzehn Tagen, spätestens zur

nächsten Sitzung den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung, vorliegen.

(3) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind über die Homepage des Amtes Anklam-Land unter <https://amt-anklam-land.de> der Öffentlichkeit zugänglich.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist in der darauffolgenden Sitzung der Schulverbandsversammlung zu billigen, über Einwendungen und Änderungen ist abzustimmen.

§ 14

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen.

(2) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:

- a) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
- b) Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes
- c) Antrag auf Vertagung
- d) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
- e) Antrag auf Redezeitbegrenzung
- f) Antrag auf Schluss der Aussprache
- g) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
- h) Antrag auf namentliche Abstimmung
- i) sonstige Anträge zum Abstimmungsablauf
- j) Antrag auf geheime Wahl

(3) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am weitesten widerspricht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin der Schulverbandsversammlung vor der Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nur von Mitgliedern gestellt werden, die sich nicht bereits zur Sache geäußert haben.

§ 15

Datenschutz

(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogenen Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Schulverbandsversammlung Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.

(3) Vertrauliche Unterlagen sind zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige

Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens fünf Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Schulverbandsversammlung sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

§ 16

Auslegung/Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Zweifelhafte Fragen über die Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Vorstandsvorsteher/die Vorstandsvorsteherin. Er/Sie kann sich mit seinen Stellvertretern beraten.
- (2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen abgewichen werden, wenn kein Mitglied der Schulverbandsversammlung widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.
- (3) Änderungen dieser Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit möglich.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

30. SEP. 2024

Spantekow, _____


Dörte Müller
Schulverbandsvorsteherin



Amt Anklam-Land
Öffentliche Bekanntmachung
Datum: 30.09.2024
Unterschrift: *Herold*